

WANN WIRD EINKOMMEN BERÜCKSICHTIGT?

Laufende Einnahmen sind immer von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn man z.B. im November eine Arbeit aufnimmt, erhält man in der Regel erst am Anfang des nächsten Monats seinen Lohn und kann für den November noch Alg II beziehen, da man bedürftig ist. Der Verdienst wird dann erst ab Dezember berücksichtigt.

Einmalige Einnahmen (z.B. Lohnsteuererstattungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), die also in größeren Zeitabständen zufließen, werden entweder wie laufende Einnahmen im Monat des Zuflusses bzw. im Folgemonat angerechnet oder auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag berücksichtigt. Letzteres passiert dann, wenn durch die Anrechnung in einem Monat kein Alg-II-Anspruch mehr bestehen würde.

NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDE EINKOMMEN (MÜSSEN ABER ANGEGEBEN WERDEN) SIND:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Kindergeld, das an volljährige Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben, weitergeleitet wird
- 100 € monatlich aus Erwerbseinkommen bei Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahre (wenn die/der Jugendliche z.B. Zeitungen austrägt und sich was hinzuverdient).
- 2.400 € in einem Kalenderjahr aus einem Ferienjob von Schüler/innen unter 25 Jahren, die allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Einkünfte sind nur geschützt, wenn der Ferienjob nicht länger als 4 Wochen/Jahr dauert. Er kann aber auch z.B. auf zwei Wochen Oster- und zwei Wochen Sommerferien aufgeteilt werden. Wird höheres Einkommen erzielt, dann wird das über dem anrechnungsfreien Einkommen liegende Einkommen „normal“ angerechnet.
- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht übersteigen.

Aufstehen

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

CORONA-SONDERREGELUNGEN: NICHT ALS EINKOMMEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE EINKOMMEN

- Corona-Boni für Arbeitnehmer*innen, die aufstockende ALG II-Leistungen beziehen sind bis 1.500 € rückwirkend zum 1. März 2020 anrechnungsfrei
- die auf Grund eines Bundesprogramms gezahlten Außerordentlichen Wirtschaftshilfen zur Abfederung von Einnahmeausfällen, die ab dem 2. November 2020 infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben und Einrichtungen entstanden sind (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)
- die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse für Soloselbständige

Daneben gibt es noch eine Reihe sogenannter zweckbestimmter Leistungen, die nicht als Einkommen beim Alg II-Bezug angerechnet werden dürfen, diese Leistungen sind jedoch sehr speziell und können hier nur auszugsweise genannt werden:

- Blindengeld nach dem Landesblindengesetz,
- Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgeber,
- Schmerzensgeld für einen Unfall mit körperlichen Folgen.

RAT & HILFE

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie eine Serie von Flyern zu anderen wichtigen ALG II-Themen stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Zum ALG II gibt es einen ausführlichen Ratgeber des DGB: Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2021, Bezug unter <https://www.dgb-bestellservice.de/ratgeber-hartz-iv-tipps-und-hilfe-vom-dgb-neuaufla.html>
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft
- Leitfaden „Alg II / Sozialhilfe von A-Z“ (www.tacheles-sozialhilfe.de)
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung / Seminare)

INFO 604
Stand: Februar 2022



Informationen zum

ARBEITSLOSENGELD II

ANRECHNUNG VON EINKOMMEN

Was gilt als Einkommen?

Wie wird Einkommen auf Alg II angerechnet?



HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSTELLE, ALTE JAKOBSTRA – E 149, 10969 BERLIN, TEL.: 030/86876700, TEXT: HEIKE WAGNER · GESTALTUNG: WWW.SCHMIDT-VERA.DE



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Steigende Strompreise und Mieten – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Hartz IV leben müssen.

Das Arbeitslosengeld II (Alg II) ist viel zu knapp bemessen. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das Alg II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt informiert über die Anrechnung von Einkommen.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Beim Alg II wird Einkommen angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Deshalb muss das Einkommen des*der Antragsteller*in, des*der Partner*in (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Einstehensgemeinschaft [früher: eheähnliche Gemeinschaft]) sowie der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre im Haushalt angegeben werden, damit der gemeinsame Leistungsanspruch der sogenannten Bedarfsgemeinschaft ermittelt werden kann.

WAS IST EINKOMMEN?

Dazu gehören alle Einnahmen in Geld

- Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit
- aus selbständiger Tätigkeit
- aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- Renten (alle Arten)
- Arbeitslosengeld I und Krankengeld
- Kindergeld
- Unterhaltszahlungen,
- Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen)
- Lohnsteuererstattungen

WIE WERDEN EINKOMMEN ANGERECHNET?

Bei Einkommen aus nichtselbständiger, selbständiger und ehrenamtlicher Tätigkeit gelten Freibeträge. Andere Einkommen werden bis auf eine Versicherungspauschale von 30 € monatlich bei Volljährigen, ggfs. eine Kfz-Versicherung sowie Beiträge zur Riesterreife vollständig angerechnet.

Für Selbständige und ehrenamtlich Tätige gelten einige Sonderregelungen.

Vom Bruttoeinkommen aus Beschäftigung (bei Selbständigen ist das der Gewinn, also Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) werden zunächst abgezogen: Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Daraus ergibt sich dann das Nettoeinkommen. Die Freibeträge werden vom Bruttoeinkommen ermittelt und vom Nettoeinkommen abgezogen. Es gilt ein Grundfreibetrag von 100 € (pauschal). Wer also nur 100 € im Monat dazuverdient, kann dieses Einkommen vollständig behalten.

Der Erwerbstatigenfreibetrag beträgt zusätzlich für jeden Euro über 100 €:

- bis 1.000 € 20 % (0,20 € von 1 €)
- von 1.000 € bis 1.200 € 10 % (0,10 € von 1 €)
- von 1.200 € bis 1.500 € weitere 10 %, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10 € von 1 €).

Darüber liegendes Einkommen wird voll angerechnet.

Beispiel: Bruttoeinkommen 1.200 €

Grundfreibetrag =	100 €
100 € bis 1.000 € = 900 € (davon 20 %) =	180 €
1.000 € bis 1.200 € = 200 € (davon 10 %) =	20 €
Freibetrag =	300 €
Bruttoentgelt	1.200 €
./. Steuern	50 €
./. SV-Beiträge	250 €
= Nettoeinkommen	900 €
./. Freibetrag (aus brutto)	300 €
= anzurechnendes Einkommen	600 €

Der Alg-II-Anspruch (z.B. 449 € Regelbedarf + 400 € Warmmiete = 849 € Alg II) mindert sich um das anzurechnende Einkommen (849 € – 600 € anzurechnendes Einkommen = 249 € Alg II).

AUSNAHMEREGLUNG:

Bei einem Einkommen über 400 € können auf Antrag statt der 100 €-Grundpauschale auch die tatsächlichen höheren Kosten geltend gemacht werden (Nachweis erforderlich). Das muss das Jobcenter dann berücksichtigen.

DAZU GEHÖREN:

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Versicherung)
- Altersvorsorgebeiträge, insbesondere zur Riester-Rente.
- 30 € Versicherungspauschale (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz)
- Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 20 Cent pro Entfernungskilometer.
- Weitere mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben

Bei Aufwandsentschädigungen bei Ehrenamt oder beim Taschengeld des Bundesfreiwilligendienstes oder des Jugendfreiwilligendienstes erhöht sich der Grundfreibetrag auf bis zu 250 €.

EINKOMMEN VON VERWANDTEN/VERSCHWÄGERTEN

Lebst Du mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt, dann vermutet das Jobcenter, dass Du von diesen finanziell unterstützt wirst, und dementsprechend wird auch deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

Dabei wird ein anderer Freibetrag zugrunde gelegt: Doppelte Regelleistung plus anteilige Warmmiete plus 50 % des darüberliegenden Nettoeinkommens.

Beispiel: Du bist über 25 Jahre alt, Deine Mutter lebt bei Dir im Haushalt und hat ein Einkommen von 1.400 € (netto).

Doppelte Regelleistung (ledige)	898 €
+ anteilige Warmmiete	250 €
=	1.148 €
plus 50 % (1.400 € – 1.148 € : 2)	126 €
Freibetrag =	1.274 €
1.400 € Einkommen – 1.274 € Freibetrag	
= es werden 126 € auf Dein Alg II angerechnet.	

Tipp: Du solltest gegebenenfalls gegenüber dem Jobcenter schriftlich erklären, dass Du mit Verwandten nur die Wohnung teilst, aber nicht gemeinsam wirtschaftest und keinerlei finanzielle Unterstützung erhältst, dann darf auch deren Einkommen nicht angerechnet werden.